



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV**CAJ/32/5 - TC/29/5****ORIGINAL : französisch****DATUM : 23. März 1993****INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**

GENEVE

**VERWALTUNGS- UND
RECHTSAUSSCHUSS****Zweiunddreissigste Tagung
Genf, 21. und 22. April 1993****TECHNISCHER AUSSCHUSS****Neunundzwanzigste Tagung
Genf, 21. April 1993****UPOV-MUSTERVERWALTUNGSVEREINBARUNG FÜR DIE
INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT BEI DER
PRÜFUNG VON SORTEN**Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Auf seiner einunddreissigsten Tagung begann der Verwaltungs- und Rechtsausschuss im Anschluss an seine Arbeit über die Frage der Gebühren in bezug auf die Zusammenarbeit bei der Prüfung die Revision der Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten (nachfolgend als "Mustervereinbarung" bezeichnet). Er beschloss, diese Revision nicht auf eine Anpassung an die zuvor getroffenen Entscheidungen über die Gebühren (oder Entgelte) zu beschränken; im Hinblick auf die Fortsetzung der Arbeiten auf der gegenwärtigen Tagung traf er ferner eine Reihe von Entscheidungen und machte einige Anregungen (siehe Absätze 8 bis 10 des Dokuments CAJ/31/5).

2. Die Anlage zu diesem Dokument enthält einen Entwurf für eine revidierte Fassung der Mustervereinbarung (rechtsseitig) mit Erklärungen über die aufgrund der früheren Erörterungen gemachten oder vorgeschlagenen Änderungen (linksseitig).

[Anlage folgt]

ANLAGE

**ANMERKUNGEN ZUM ENTWURF FUER EINE (REVIDIERTE) MUSTERVERWALTUNGSVEREINBARUNG
FUER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT BEI DER PRUEFUNG VON SORTEN**Präambel, Artikel 1 und Artikel 5

1. Auf seiner einunddreissigsten Tagung stellte der Verwaltungs- und Rechtsausschuss fest, dass die Mustervereinbarung gegenwärtig auf Fälle beschränkt ist, in denen die Prüfung der Sorte von einer amtlichen Stelle durchgeführt wird. Er war der Meinung, dass es angebracht sei, Bestimmungen in bezug auf andere Prüfungsformen aufzunehmen, wie z. B. die Zusammenarbeit bei der Ueberwachung der durch den Züchter durchgeführten Anbauprüfungen.

2. Die Mustervereinbarung erhält somit eine neue Dimension, und deswegen erscheint es zweckmässig, die Präambel neu zu verfassen. Deren endgültiger Wortlaut sollte erst dann, wenn der Anwendungsbereich der Vereinbarung bekannt ist, erstellt werden. Der vorgeschlagene Wortlaut stützt sich auf folgende Erwägungen:

i) Die Daseinsberechtigung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung sollte als erstes - und ganz allgemein - erwähnt werden. Zwei Begründungen werden vorgeschlagen: Die erste richtet sich an die Behörden für deren internen Gebrauch und die zweite an die Benutzer des Schutzsystems.

ii) Die 'Zentralisierung der Prüfung' wird wie im gegenwärtigen Wortlaut erwähnt. Auf den 'Austausch von Prüfungsergebnissen' wird aber nicht mehr verwiesen; der gegenwärtige Wortlaut ("da es sich in den Fällen, in denen eine Sorte in mehr als einem Staat angemeldet wurde, als wünschenswert erwiesen hat, dass die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit nur von einer Behörde durchgeführt wird") ist für einen Verband von Staaten aus sehr unterschiedlichen klimatischen Zonen nicht mehr zutreffend.

iii) Es wird auf die Mustervereinbarung verwiesen.

iv) Da der Schutz von Pflanzenzüchtungen und die UPOV im ersten und fünften Absatz der Präambel hervorgehoben werden, wird ein Verweis auf die Sortenlisten wünschenswert.

3. Es wird vorgeschlagen, in Artikel 1 alle durch die Vereinbarung abgedeckten Formen der Zusammenarbeit aufzuführen (im gegenwärtigen Wortlaut wird das System des 'Austausches von Prüfungsergebnissen' erst in Artikel 5 mit unter anderem dem Ergebnis erwähnt, dass bestimmt werden muss, dass einige frühere Artikel entsprechend anzuwenden sind; Artikel 5 kann im Entwurf vereinfacht werden). Der Entwurf für eine revidierte Mustervereinbarung bezieht sich auf vier Formen:

i) die 'Zentralisierung der Prüfung';

ii) die 'Aufteilung der Aufgaben', die in der einschlägigen Anlage näher zu bestimmen ist (siehe unten);

iii) der 'Austausch von Prüfungsergebnissen';

iv) die Uebertragung der Ueberwachungsaufgabe.

4. Diese Liste ist nicht abschliessend, sondern gibt die zur Zeit wirksamen oder erwogenen Prüfungsmethoden wieder. Die 'Aufteilung der Aufgaben' kann in der Weise erfolgen, dass die Prüfung gleichzeitig in zwei Staaten durchgeführt

CAJ/32/5-TC/29/5
Anlage, Seite 2

ENTWURF

**MUSTERVERWALTUNGSVEREINBARUNG
FUER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT BEI DER PRUEFUNG VON SORTEN**

- IN DER ERKENNTNIS der Bedeutung als Mittel für eine optimale Verwaltung der Züchterrechtssysteme der Mitglieder des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV), die der Zusammenarbeit zwischen diesen Mitgliedern auf dem Gebiet der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit der Sorten beizumessen ist, die Gegenstand eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts sind,
- IN DER ERWAEGUNG, dass die Zusammenarbeit nach Massgabe der biologischen, technischen und wirtschaftlichen Besonderheiten der jeweiligen botanischen Taxa unterschiedliche Formen erhalten kann,
- UEBERZEUGT, dass die Zentralisierung der Prüfung und die durch andere Formen der Zusammenarbeit herbeigeführte Vereinheitlichung der technischen Verfahren eine positive Auswirkung auf den zwischenstaatlichen Handel auf dem Gebiet des Sorten- und Saatgutwesens haben,
- IN DER ERWAEGUNG, dass die Vereinbarungsparteien bestreben, die Zusammenarbeit auf Gebiete zu erstrecken, die mit dem Schutz von Pflanzenzüchtungen verwandt sind, insbesondere auf die Verwaltung der Listen der zum Handel zugelassenen Sorten,
- IN DER ERWAEGUNG, dass die Vereinbarungsparteien ebenfalls bestreben, vergleichbare Vereinbarungen mit anderen Mitgliedern des Verbandes zu schliessen, und dass es somit notwendig ist, diese Vereinbarung auf die Musterverwaltungsvereinbarung für die Internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten zu stützen, die von der UPOV erstellt und vom Rat der UPOV auf dessen ... ordentlicher Tagung am [Datum] angenommen wurde,
- IN DER ERWAEGUNG, dass alle diesbezüglichen Vereinbarungen notwendigerweise regelmässig überprüft, bewertet und angepasst werden müssen,

haben

die Partei A

und

die Partei B

folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Behörde A leistet der Behörde B folgende Dienste in bezug auf Sorten, die bei Behörde B gemäss dem Internationalen Uebereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen Gegenstand eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts oder Gegenstand eines Antrags auf Eintragung in die Liste der zum Handel zugelassenen Sorten sind:

Anmerkungen zum Entwurf einer (revidierten) Musterverwaltungsvereinbarung

wird (in den Vereinbarungsparteien, wobei es nur eine Anlage geben würde, oder in einem der betreffenden Staaten und einem anderen Staat). Beispielsweise erfolgt die Prüfung von Weidelgras (allerdings durch die Züchter im Rahmen einer Genossenschaft) an einem Ort in Australien und an einem anderen in Neuseeland (siehe Anlage V zu Dokument C/26/11). Aufgrund der Aufteilung kann auch eine besondere Anbauprüfung oder eine Laboruntersuchung der einen oder anderen Behörde zugewiesen werden (diese Form der Zusammenarbeit könnte in der Zukunft in bezug auf die biochemischen und molekularen Verfahren eine grosse Bedeutung erlangen).

5. Es ist zu bemerken, dass der 'Austausch von Prüfungsergebnissen' Gegenstand einer einzigen Anlage oder von zwei Anlagen unterschiedlichen Inhalts sein kann.

6. In Frankreich wird die Einführung eines Verfahrens für die Prüfung von Maissorten erwogen, bei dem eine Anbauprüfung durch den Züchter im ersten Jahr mit einer amtlichen Anbauprüfung im zweiten Jahr kombiniert wird. Ein solches System könnte abgedeckt werden entweder durch Absatz 1 Nummer ii - und zwar durch die Beschreibung des Prüfungssystems im Rahmen des Artikels 6 - oder durch die Kombination der Nummern ii und iv.

7. Aufgrund der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Mustervereinbarung wird die Benutzung von Begriffsbestimmungen vorgeschlagen.

Artikel 2

8. Auf seiner einunddreissigsten Tagung wurde dem Ausschuss mitgeteilt, dass Artikel 2 die Technischen Arbeitsgruppen dazu veranlassen würde, die Zahl der in die Richtlinien mit einem Sternchen aufgenommenen Merkmale zu begrenzen, und zwar um die sich aus einer Zusammenarbeitsvereinbarung ergebenden Verpflichtungen einzuschränken (das Sternchen bedeutet, dass das Merkmal für alle Sorten geprüft und in allen Sortenbeschreibungen erscheinen muss). Es wurde vorgeschlagen, am Ende von Satz 1 in Artikel 2 folgenden Zusatz aufzunehmen: "sofern die Behörden nach Artikel 6 nichts anderweitiges vereinbart haben". Gegen diesen Vorschlag wurden Einwände verschiedener Art erhoben: Die Rolle und die Bedeutung der Richtlinien dürften nicht geschwächt, sondern sollten im Gegenteil verstärkt werden; Artikel 6 biete bereits die Möglichkeit, den Umfang der Prüfungen zu präzisieren oder neu zu definieren; der vorgeschlagene Zusatz sei - ebensowenig wie eine Erweiterung des Artikels 6 durch eine Bezugnahme auf die zu prüfenden Merkmale - keine Lösung des Problems. Der Ausschuss beschloss schliesslich, die Prüfung dieser Frage auf der gegenwärtigen Tagung wieder aufzunehmen.

9. Der umseitig wiedergegebene Wortlaut entspricht dem der gegenwärtigen Mustervereinbarung; die Bezugnahme auf die Arten wurde jedoch in die Einzahl gebracht.

Artikel 3

10. Absatz 1 wurde im Hinblick auf die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Mustervereinbarung ergänzt. Die in Artikel 1 Absatz 3 gegebenen Begriffsbestimmungen führten zu einer Vereinfachung der Absätze 2 und 4.

Entwurf einer (revidierten) Musterverwaltungsvereinbarung

i) bei den in Anlage A.1 aufgeführten Gattungen und Arten die Durchführung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit der betreffenden Sorten;

ii) bei den in Anlage A.2 [oder A.2/B.2] aufgeführten Gattungen und Arten die Durchführung des in der genannten Anlage bestimmten Teiles der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit;

iii) bei den in Anlage A.3 [oder A.3/B.3] aufgeführten Gattungen und Arten die Uebermittlung der Ergebnisse der Prüfung, die sie aufgrund eines früheren Antrags durchgeführt hat oder durchführen wird;

iv) bei den in Anlage A.4 aufgeführten Gattungen und Arten die Ueberwachung der Prüfung der Sorte und die Bewertung deren Ergebnisse, wenn die Prüfung in ihrem Hoheitsgebiet durch den Antragsteller oder in dessen Auftrag durch einen Dritten durchgeführt wird.

(2) Behörde B leistet entsprechend der Behörde A die gleichen Dienste in bezug auf Sorten der in Anlagen B.1, B.2 [oder A.2/B.2], B.3 [oder A.3/B.3] bzw. B.4 aufgeführten Gattungen und Arten.

(3) Im Sinne dieser Vereinbarung sind:

i) "dienstleistende Behörde": die Behörde, die eine der in Absatz 1 Nummern i bis iv erwähnten Tätigkeiten durchführt;

ii) "diensterhaltende Behörde": die Behörde, für die eine der genannten Tätigkeiten durchgeführt wird.

Artikel 2

Hat der Rat der UPOV Prüfungsrichtlinien für eine Art, auf die diese Vereinbarung Anwendung findet, angenommen, so wird die Prüfung entsprechend diesen Richtlinien durchgeführt. Bestehen solche Richtlinien nicht, so bestimmen die Behörden in gegenseitigem Einvernehmen die Prüfungsmethoden, bevor diese Vereinbarung auf die betreffende Art angewandt wird.

Artikel 3

(1) Für jede Sorte übermittelt die dienstleistende Behörde je nach dem Fall der diensterhaltenden Behörde:

i) die Berichte für jede Prüfungsperiode und einen abschliessenden Prüfungsbericht;

ii) die Berichte über den von ihr durchzuführenden Teil der Prüfung;

iii) die Berichte über die Ueberwachung der durch den Antragsteller oder in dessen Auftrag durch einen Dritten durchgeführten Prüfung der Sorte und über die Bewertung der Ergebnisse dieser Prüfung sowie einen abschliessenden Prüfungsbericht.

Anmerkungen zum Entwurf einer (revidierten) Musterverwaltungsvereinbarung

11. Den Ausschüssen wird anheimgegeben, zu prüfen, ob Absatz 2 durch folgenden Satz ergänzt werden sollte: "Solche Ergebnisse, Auffassungen und Beschreibungen sind ebenfalls einem Teilbericht beizufügen, der ihre Aufstellung erlaubt." Dieser Satz würde beispielsweise im Falle bestimmter biochemischer und molekularer Untersuchungen Anwendung finden.

12. Absatz 5 entspricht einer auf der einunddreissigsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses getroffenen Entscheidung. Er wurde durch eine Bezugnahme auf Teilberichte ergänzt; in der Regel würde die dienstterhaltende Behörde sie gebührend berücksichtigen müssen.

Artikel 4

13. Dieser Artikel wurde wie folgt abgeändert: Im Absatz 1 wurde das Wort "Züchter" durch "Antragsteller" ersetzt (in den weiteren Absätzen war von dem "Anmelder" die Rede); die durch den Verwaltungs- und Rechtsausschuss auf seiner einunddreissigsten Tagung getroffenen Entscheidungen wurden in den Absätzen 2 und 3 berücksichtigt (für die Einbeziehung von Dritten bedarf es nunmehr der Genehmigung der dienstterhaltenden Behörde und des Antragstellers); die Begriffsbestimmungen führten zu einer Vereinfachung; die dritte Behörde wurde in Absatz 4 aufgrund der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Mustervereinbarung neu definiert.

14. Den Ausschüssen wird anheimgegeben, folgenden Satzteil des Absatzes 2 zu prüfen: "Material der Sorten, um deren Prüfung ersucht wurde". Eine enge Auslegung dieses Satzteils beschränkt den Anwendungsbereich der Bestimmung auf die 'Zentralisierung der Prüfung'. Eine zu breite Auslegung (oder Formulierung), die unter anderem den 'Austausch von Prüfungsergebnissen' abdecken würde, ist vielleicht nicht gewünscht.

Artikel 5

15. Die Absätze 1, 3, 4 und 5 wurden im Hinblick auf die Tatsache gestrichen, dass der "Austausch von Prüfungsergebnissen" nunmehr in Artikel 1 Absatz 1 Nummer iv erwähnt wird. Auf diesen Artikel wird in der übrigbleibenden Bestimmung verwiesen, um ihren Anwendungsbereich zu definieren.

16. Die gegenwärtige Mustervereinbarung enthält eine Bestimmung, wonach jede Behörde einseitig erklären kann, dass sie in bezug auf Anträge auf Eintragung in die Sortenliste den 'Austausch von Prüfungsergebnissen' heranziehen wird. Diese Bestimmung ist im Entwurf nicht übernommen worden. Sollte sie nach der Entscheidung der Ausschüsse beibehalten werden, dann sollte Artikel 1 Absatz 1 neu formuliert werden, und zwar durch Streichung der Bezugnahme auf die Sortenliste in dessen Einführung und durch Aufnahme einer Bestimmung über die Tragweite der Anwendung der Mustervereinbarung auf die Verwaltung der Sortenlisten.

Entwurf einer (revidierten) Musterverwaltungsvereinbarung

(2) Der abschliessende Bericht muss die Ergebnisse der Prüfungen und sonstigen Untersuchungen für die Merkmale der Sorte im einzelnen wiedergeben und soll die Auffassung der dienstleistenden Behörde zur Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit der Sorte angeben. Wenn diese Voraussetzungen als erfüllt angesehen werden oder die diensterhaltende Behörde darum ersucht, wird dem Bericht eine Beschreibung der Sorte beigelegt.

(3) Berichte und Beschreibungen werden in ... (Sprache) abgefasst.

(4) Ueber alle auftretenden Probleme ist die diensterhaltende Behörde unverzüglich zu unterrichten.

(5) In bezug auf die Voraussetzungen der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit entscheidet die diensterhaltende Behörde über den Antrag in der Regel auf der Grundlage des abschliessenden Prüfungsberichts oder unter gebührender Berücksichtigung der Teilberichte der dienstleistenden Behörde. Wenn aussergewöhnliche Umstände es rechtfertigen, kann sie zusätzliche Prüfungen vornehmen. Entscheidet sie sich zu deren Durchführung, so setzt sie die dienstleistende Behörde davon in Kenntnis.

Artikel 4

(1) Die Behörden ergreifen alle notwendigen Massnahmen, um die Rechte des Antragstellers sicherzustellen.

(2) Ohne ausdrückliche Genehmigung der diensterhaltenden Behörde und des Antragstellers überlässt die dienstleistende Behörde kein Material der Sorten, um deren Prüfung ersucht wurde, an Dritte.

(3) Zugang zu den Aktenunterlagen und zum Prüfungsanbau wird nur gewährt:

i) der diensterhaltenden Behörde und dem Antragsteller sowie allen Personen, die von den beiden ordnungsgemäss ermächtigt worden sind;

ii) dem erforderlichen Personal der Stelle, die die Prüfung durchführt, sowie beigezogenen besonderen Sachverständigen, die zur Geheimhaltung im öffentlichen Dienst verpflichtet sind. Diese besonderen Sachverständigen haben Zugang zu den Zuchtformeln von Hybridsorten nur, wenn dies unbedingt erforderlich ist und der Antragsteller dem nicht widerspricht.

Dieser Absatz schliesst den allgemeinen Zugang von Besuchern zu Anbauprüfungen nicht aus, wenn dem Absatz 1 hinreichend Rechnung getragen ist.

(4) Ist auch eine andere Behörde aufgrund einer vergleichbaren Vereinbarung eine diensterhaltende Behörde, so kann Zugang gemäss den Regeln gewährt werden, die aufgrund jener Vereinbarung gelten.

Artikel 5

Wird im Falle einer in Artikel 1 Absatz 1 Nummer iv erwähnten Dienstleistung der frühere Antrag zurückgewiesen oder zurückgenommen, so können die Behörden die Fortsetzung der Prüfung oder der Ueberwachung für die diensterhaltende Behörde vereinbaren.

Anmerkungen zum Entwurf einer (revidierten) Musterverwaltungsvereinbarung**Artikel 6**

17. Dieser Artikel ist im Vergleich zum gegenwärtigen Wortlaut inhaltlich unverändert.

Artikel 7

18. Die alten Absätze 2 und 3 wurden zusammengefasst, und zwar in der umgekehrten Reihenfolge: Der neue Absatz 2 Nummer i behandelt den allgemeinen Fall des 'Austausches von Prüfungsergebnissen' (einschliesslich der Ueberwachungsergebnisse, was eine Neuerung darstellt), und Nummer ii den besonderen Fall, in dem der frühere Antrag zurückgewiesen oder zurückgenommen wurde. Die für diesen Fall vorgeschlagene Lösung entspricht der auf der einunddreissigsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses getroffenen Entscheidung.

Artikel 8

19. Dieser Artikel ist unverändert.

Artikel 9

20. Dieser Artikel ist unverändert.

Entwurf einer (revidierten) Musterverwaltungsvereinbarung**Artikel 6**

Die praktischen Einzelheiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, einschliesslich der Bestimmungen über Entgelte, der Anmeldevordrucke, der technischen Fragebogen, der Anforderungen an das Vermehrungsmaterial, der Prüfungsmethoden, des Austausches von Vergleichsproben, der Unterhaltung von Vergleichssortimenten und der Vorlage der Ergebnisse, werden zwischen den Behörden durch Schriftwechsel geregelt.

Artikel 7

(1) Die diensterhaltende Behörde zahlt der dienstleistenden Behörde das nach Artikel 6 vereinbarte Entgelt.

(2)i) Im Falle einer in Artikel 1 Absatz 1 Nummer iv erwähnten Dienstleistung wird ein Verwaltungsentgelt erhoben, das rund 350 Schweizer Franken entspricht oder dessen Betrag zwischen den Behörden durch Schriftwechsel vereinbart wird.

ii) Wurde der frühere Antrag zurückgewiesen oder zurückgenommen und haben die Behörden nach Artikel 5 die Fortsetzung der Prüfung oder Ueberwachung für die diensterhaltende Behörde vereinbart, so entspricht der zu zahlende Betrag den zusätzlichen, sich aus der Fortsetzung der Prüfung oder Ueberwachung ergebenden Kosten.

(3) Zahlungen werden innerhalb von drei Monaten nach Erhalt einer aufgeschlüsselten Rechnung geleistet.

Artikel 8

Jede Behörde stellt Informationen, Prüfungseinrichtungen oder Dienstleistungen von Sachverständigen, die die andere Behörde zusätzlich benötigt, unter der Bedingung zur Verfügung, dass die andere Behörde die hierdurch verursachten Kosten übernimmt.

Artikel 9

(1) Diese Vereinbarung tritt am ... (Datum) in Kraft [und ersetzt die Vereinbarung vom ... (Datum) über die Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten].

(2) Diese Vereinbarung und ihre Anlagen können durch Vereinbarung geändert werden.

(3) Jede Partei, die diese Vereinbarung ganz oder zum Teil widerrufen möchte, teilt dies der anderen Partei mit.

(4) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, wird ein solcher Widerruf erst nach Ablauf von zwei Jahren sowie nach Abschluss der laufenden Prüfungen und Uebermittlung der betreffenden Berichte wirksam.